

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. April 1966

Nummer 30

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
312 2030	29. 3. 1966	Richtergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichtergesetz — LRiG)	217

312
2030

**Richtergesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesrichtergesetz — LRiG)**

Vom 29. März 1966

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
hiermit verkündet wird:

INHALTSÜBERSICHT

	§§
Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	1 — 6
Zweiter Abschnitt: Richterververtretungen	7 — 34
I. Gemeinsame Vorschriften	7 — 13
II. Richterräte	14 — 21
III. Präsidialräte	22 — 34
Dritter Abschnitt: Richterdienstgerichte	35 — 65
I. Errichtung und Zuständigkeit	35 — 46
1. Allgemeine Vorschriften	35 — 41
2. Dienstgericht für Richter	42 — 45
3. Dienstgerichtshof für Richter	46
II. Disziplinarverfahren	47 — 55
III. Versetzungs- und Prüfungsverfahren	56 — 65
1. Allgemeine Vorschriften	56
2. Versetzungsverfahren	57 — 58
3. Prüfungsverfahren	59 — 65
Vierter Abschnitt: Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte	66 — 69
Fünfter Abschnitt: Übergangs- und Schlußvorschriften	70 — 85
I. Ermächtigung zum Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften	70
II. Änderung von Landesrecht	71 — 76
III. Übergangsvorschriften und Inkrafttreten	77 — 85

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Berufsrichter des Landes; es gilt für ehrenamtliche Richter und für Staatsanwälte, soweit dies besonders bestimmt ist.

§ 2

Richtereid

Der Richter hat in öffentlicher Sitzung eines Gerichts den Richtereid nach § 38 des Deutschen Richtergesetzes mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung zu leisten. Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

§ 3

Altersgrenze

- (1) Für den Richter ist das vollendete fünfundsechzigste Lebensjahr die Altersgrenze.
- (2) Der Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit tritt mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem er die Altersgrenze erreicht.
- (3) Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden.
- (4) Auf seinen Antrag ist ein Richter auf Lebenszeit frühestens drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand zu versetzen.

§ 4

Geltung des Beamtenrechts

(1) Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für die Beamten des Landes entsprechend.

(2) Für die Angelegenheiten der Richter treten im Landespersonalausschuß (§ 107 des Landesbeamtengesetzes) an die Stelle der von den Landesorganisationen der kommunalen Spitzenverbände zu benennenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Landespersonalausschusses je zwei vom Justizminister im Einvernehmen mit den die Dienstaufsicht führenden Fachministern zu benennende Mitglieder und an die Stelle der von den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande zu benennenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder je sechs von den zuständigen Berufsverbänden zu benennende Mitglieder. Bei der Benennung sollen die einzelnen Gerichtszweige angemessen berücksichtigt werden. Die vom Justizminister und den zuständigen Berufsverbänden zu benennenden Mitglieder müssen Richter auf Lebenszeit sein. Vorsitzender ist der Justizminister.

(3) Der Landespersonalausschuß in der Zusammensetzung nach Absatz 2 ist auch zuständig für die Angelegenheiten der Staatsanwälte, soweit es sich nicht um allgemeine Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse handelt. An die Stelle von zwei von den zuständigen Berufsverbänden zu benennenden Richtern treten zwei von den zuständigen Berufsverbänden zu benennende Staatsanwälte.

§ 5

Fehlerhafte Ernennungsurkunde

Entspricht eine Ernennungsurkunde nicht der in § 17 Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt bei der Begründung des Richterverhältnisses in der Ernennungsurkunde der Zusatz „auf Lebenszeit“ oder „auf Probe“, so gilt der Ernannte als Richter auf Probe, fehlt der Zusatz „kraft Auftrags“, so gilt der Ernannte als Richter kraft Auftrags; fehlt der Zusatz „auf Zeit“, so gilt dieser Mangel als geheilt, wenn die Zeitdauer durch Gesetz oder Verordnung bestimmt ist.

§ 6

Ehrenamtliche Richter

(1) Für die in das ehrenamtliche Richterverhältnis berufenen Richter gelten, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes für Ehrenbeamte entsprechend.

(2) Die in das ehrenamtliche Richterverhältnis berufenen Richter haben, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, in öffentlicher Sitzung eines Gerichts den Richtereid (§ 2 Satz 2 und 3) zu leisten.

Zweiter Abschnitt

Richtervertretungen

I. Gemeinsame Vorschriften

§ 7

Richterrat und Präsidialrat

Als Richtervertretungen werden errichtet

1. Richterräte für die Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten,
2. Präsidialräte für die Beteiligung an Personalangelegenheiten.

§ 8

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Richtervertretungen beträgt vier Jahre; sie beginnt und endet mit der jeweiligen Wahlperiode.

(2) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Richtervertretungen ihre Geschäfte weiter, bis die neue Richtervertretung gewählt ist.

§ 9

Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft in der Richtervertretung ist ein Ehrenamt.
- (2) Die Mitglieder dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Richtervertretung erforderlich ist.
- (4) Für die Mitglieder gilt § 95 a des Bundespersonalvertretungsgesetzes entsprechend.

§ 10

Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Richters in der Richtervertretung ruht, solange ihm die Führung seiner Amtsgeschäfte vorläufig untersagt oder er vorläufig des Dienstes enthoben ist.

§ 11

Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder haben, auch nach dem Ausscheiden aus der Richtervertretung, über dienstliche Angelegenheiten, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Richtervertretung bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern der Richtervertretung sowie für Angelegenheiten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Für die Mitglieder des Richterrats entfällt die Schweigepflicht auch gegenüber den Behörden und Richterräten, die der Richterrat im Rahmen seiner Befugnisse anruft.

(3) Ein Mitglied, das seine Schweigepflicht verletzt, wird nach den Vorschriften in § 73 des Landespersonalvertretungsgesetzes bestraft.

§ 12

Kosten

Die durch die Wahl und die Tätigkeit der Richtervertretungen entstehenden notwendigen Kosten trägt das Land. § 42 Abs. 2 und 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 13

Rechtsweg

Für Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder Tätigkeit der Richtervertretungen steht der Verwaltungsrechtsweg offen. Bei Rechtsstreitigkeiten aus der gemeinsamen Beteiligung von Richterrat und Personalrat entscheiden die Gerichte nach den Verfahrensvorschriften des § 74 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes und in der Besetzung des § 75 des Landespersonalvertretungsgesetzes.

II. Richterräte

§ 14

Geltung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Richterräte die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend.

§ 15

Bildung

(1) Richterräte werden gebildet

1. in der ordentlichen Gerichtsbarkeit
 - a) bei den Oberlandesgerichten,
 - b) bei den Landgerichten, zugleich für die Amtsgerichte ihres Bezirks mit weniger als vier Planstellen für Richter,
 - c) bei den übrigen Amtsgerichten,
2. in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
 - a) bei dem Obergerverwaltungsgericht,
 - b) bei den Verwaltungsgerichten,
3. in der Finanzgerichtsbarkeit bei den Finanzgerichten,
4. in der Arbeitsgerichtsbarkeit
 - a) bei den Landesarbeitsgerichten, zugleich für die Arbeitsgerichte ihres Bezirks mit weniger als vier Planstellen für Richter,
 - b) bei den übrigen Arbeitsgerichten,
5. in der Sozialgerichtsbarkeit
 - a) bei dem Landessozialgericht,
 - b) bei den Sozialgerichten.

(2) Bezirksrichterräte werden gebildet

1. bei den Oberlandesgerichten,
2. bei dem Obergerverwaltungsgericht,
3. bei den Landesarbeitsgerichten,
4. bei dem Landessozialgericht.

(3) Hauptrichterräte werden für die Gerichte jedes Gerichtszweigs bei der obersten Dienstbehörde gebildet.

§ 16

Zusammensetzung

(1) Die Richterräte bestehen

- a) aus fünf Richtern, wenn das Gericht oder die Gerichte, für die der Richterrat gebildet ist, mehr als fünfzig Planstellen für Richter haben,
- b) aus drei Richtern, wenn das Gericht oder die Gerichte, für die der Richterrat gebildet ist, zwanzig bis fünfzig Planstellen für Richter haben,
- c) im übrigen aus einem Richter.

(2) Die Bezirksrichterräte und die Hauptrichterräte bestehen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit aus sieben Richtern, in den anderen Gerichtszweigen aus fünf Richtern.

§ 17

Wahl der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Richterrats (§ 15 Abs. 1 bis 3) und eine gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern werden von den Richtern aus ihrer Mitte unmittelbar und geheim gewählt. Die Wahl erfolgt in jedem Gerichtszweig gleichzeitig; den Wahltag bestimmt der Hauptwahlvorstand.

(2) Die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes über die Wahlvorschläge der Bediensteten sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß jeder Wahlvorschlag von mindestens einem Zehntel der Richter, jedoch mindestens von zwei Richtern unterzeichnet sein muß; in jedem Falle genügt die Unterzeichnung durch fünfundzwanzig Richter.

(3) Die Vorschriften der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz gelten entsprechend. Die Richter eines Gerichts, bei dem kein Richterrat gebildet ist, geben ihre Stimme schriftlich ab.

§ 18

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Richter, die am Wahltag bei einem Gericht hauptamtlich verwendet werden, für das der Richterrat gebildet wird. Ein Richter auf Lebenszeit oder

auf Zeit, der an ein anderes Gericht abgeordnet ist, verliert die Wahlberechtigung zum Richterrat seines Gerichts, sobald die Abordnung länger als drei Monate dauert; von diesem Zeitpunkt an ist er zum Richterrat des anderen Gerichts wahlberechtigt. Bei der Abordnung eines Richters auf Lebenszeit oder auf Zeit an eine Verwaltungsbehörde gilt Satz 2 1. Halbsatz entsprechend.

(2) Wählbar sind die wahlberechtigten Richter, die am Wahltage seit sechs Monaten bei einem Gericht verwendet werden. Der Präsident eines Gerichts und sein ständiger Vertreter sowie der aufsichtführende Richter des Gerichts, bei dem der Richterrat gebildet wird, sind nicht wählbar.

(3) Ein Richter scheidet aus dem Richterrat aus, wenn er die Wahlberechtigung zu diesem Richterrat oder die Wählbarkeit nach Absatz 2 Satz 2 verliert.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für den Bezirksrichterrat und den Hauptrichterrat entsprechend.

(5) Ein Richter, der bei einer Verwaltungsbehörde verwendet wird, ist zur Personalvertretung der Verwaltungsbehörde wahlberechtigt, sofern er nicht zum Richterrat nach Absatz 1 Satz 3 wahlberechtigt ist. Er wird zur Personalvertretung wählbar, sobald die Verwendung bei der Verwaltungsbehörde länger als sechs Monate dauert. Der Richter gilt insoweit als Angehöriger der Gruppe der Beamten oder, wenn er bei einer Staatsanwaltschaft verwendet wird, als Staatsanwalt. Die Personalvertretung ist in Personalangelegenheiten des Richters nicht zu beteiligen.

§ 19

Eintritt der Ersatzmitglieder

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Richterrat (§ 15 Abs. 1 bis 3) aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied verhindert ist, für die Dauer der Verhinderung.

(2) Die Ersatzmitglieder treten ein

- a) bei Mehrheitswahl in der Reihenfolge der jeweils höchsten Stimmenzahl, die auf sie entfallen ist,
- b) bei Verhältniswahl in der Reihenfolge der Vorschlagsliste, der das zu ersetzende Mitglied angehört.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 20

Gemeinsame Beteiligung von Richterrat und Personalrat

(1) Sind an einer Angelegenheit sowohl der Richterrat als auch der Personalrat beteiligt, so entsendet der Richterrat für die gemeinsame Beratung und Beschlußfassung Mitglieder in den Personalrat.

(2) Der Richterrat entsendet:

- ein Mitglied in einen Personalrat, der nicht mehr als fünf Mitglieder hat,
- zwei Mitglieder in einen Personalrat, der nicht mehr als neun Mitglieder hat,
- drei Mitglieder in einen Personalrat mit mehr als neun Mitgliedern.

(3) Ist die Zahl der Mitglieder des Richterrats und des Personalrats gleich groß, so treten beide Vertretungen zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung zusammen; den Vorsitz führt der Vorsitzende des Richterrats.

(4) Für den Bezirksrichterrat und den Hauptrichterrat gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 21

Gemeinsame Personalversammlung

An Personalversammlungen nehmen, soweit gemeinsame Angelegenheiten behandelt werden, die Richter mit den gleichen Rechten wie die anderen Bediensteten teil.

III. Präsidialräte

§ 22

Bildung

Für jeden Gerichtszweig wird ein Präsidialrat gebildet.

§ 23

Ordentliche Gerichtsbarkeit

(1) Der Präsidialrat besteht aus

1. dem Präsidenten eines Oberlandesgerichts als Vorsitzendem,
2. acht gewählten Richtern.

(2) Der Vorsitz wechselt unter den Präsidenten der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln jährlich in dieser Reihenfolge. Stellvertreter ist der Vertreter des Oberlandesgerichtspräsidenten.

(3) Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 2 werden vier von den Richtern des Oberlandesgerichtsbezirks Hamm und je zwei von den Richtern der Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf und Köln gewählt. Mindestens vier Mitglieder, und zwar aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamm zwei und aus den Oberlandesgerichtsbezirken Düsseldorf und Köln je eines, müssen ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 oder höher innehaben.

(4) Die Wahl der Mitglieder und einer gleichen Anzahl von Ersatzmitgliedern erfolgt unmittelbar und geheim nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl; die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz gelten entsprechend. Wahlvorschläge müssen mindestens zur Hälfte Richter in einem Amt der Besoldungsgruppe A 15 oder höher enthalten und von mindestens einem Zehntel der Richter unterzeichnet sein; in jedem Falle genügt die Unterzeichnung durch fünfundzwanzig Richter. Enthält der Wahlvorschlag nicht die erforderliche Zahl von Richtern in einem Amt der Besoldungsgruppe A 15 oder höher, so gilt § 10 Abs. 5 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz entsprechend.

(5) Die Wahl erfolgt gleichzeitig mit der Wahl zum Richterrat. Wahlvorstand ist der Hauptwahlvorstand für die Wahl zum Haupttrichterrat; § 50 Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz des Landespersonalvertretungsgesetzes gilt entsprechend.

(6) § 17 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 24

Verwaltungsgerichtsbarkeit

(1) Der Präsidialrat besteht aus

1. dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts als Vorsitzendem,
2. vier gewählten Richtern.

(2) Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 2 müssen mindestens zwei ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 oder höher innehaben.

(3) § 23 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 25

Finanzgerichtsbarkeit

(1) Der Präsidialrat besteht aus

1. dem Präsidenten eines Finanzgerichts als Vorsitzendem,
2. zwei gewählten Richtern.

(2) Der Vorsitz wechselt unter den Präsidenten der Finanzgerichte Düsseldorf und Münster jährlich in dieser Reihenfolge.

(3) Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 2 muß mindestens eines ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 oder höher innehaben.

(4) § 23 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 26

Arbeitsgerichtsbarkeit

(1) Der Präsidialrat besteht aus

1. dem Präsidenten eines Landesarbeitsgerichts als Vorsitzendem,
2. vier gewählten Richtern.

(2) Der Vorsitz wechselt unter den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte Düsseldorf und Hamm jährlich in dieser Reihenfolge.

(3) Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 2 werden je zwei von den Richtern der Landesarbeitsgerichtsbezirke Hamm und Düsseldorf gewählt. Mindestens je ein Mitglied muß ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 oder höher innehaben.

(4) § 23 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 27

Sozialgerichtsbarkeit

(1) Der Präsidialrat besteht aus

1. dem Präsidenten des Landessozialgerichts als Vorsitzendem,
2. vier gewählten Richtern.

(2) Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 2 müssen mindestens zwei ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 oder höher innehaben.

(3) § 23 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 28

Wählbarkeit und Wahlberechtigung

(1) Die Mitglieder des Präsidialrats müssen Richter auf Lebenszeit sein und dem Gerichtszweig angehören, für den der Präsidialrat gebildet ist. Ein Richter, der an ein Gericht eines anderen Gerichtszweigs oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet ist, ist nicht wählbar.

(2) Wahlberechtigt sind alle Richter, die am Wahltage bei einem Gericht des Gerichtszweigs hauptamtlich verwendet werden, für den der Präsidialrat gebildet wird. Ein Richter, der an ein Gericht eines anderen Gerichtszweigs abgeordnet ist, ist zum Präsidialrat dieses Gerichtszweigs nicht wahlberechtigt; er ist jedoch wahlberechtigt zum Präsidialrat des bisherigen Gerichtszweigs. Bei der Abordnung an eine Verwaltungsbehörde gilt Satz 2 2. Halbsatz entsprechend.

§ 29

Anfechtung der Wahl

(1) Sind bei der Wahl eines Mitglieds wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden, so kann die Wahl dieses Mitglieds binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gerichtlich angefochten werden, wenn der Verstoß das Wahlergebnis ändern oder beeinflussen konnte.

(2) Anfechtungsberechtigt sind

1. mindestens drei Richter, die für die Wahl dieses Mitglieds wahlberechtigt waren,
2. die oberste Dienstbehörde.

(3) Erklärt das Gericht die Anfechtung für begründet, so ist der Gewählte von der Bekanntmachung der Entscheidung an verhindert, sein Amt auszuüben; mit der Rechtskraft der Entscheidung scheidet er aus dem Präsidialrat aus.

§ 30

Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Präsidialrat aus, wenn es sein Amt niederlegt oder seine Wählbarkeit zum Präsidialrat verliert.

(2) Auf Antrag mindestens der Hälfte der Mitglieder des Präsidialrats oder der obersten Dienstbehörde kann ein Mitglied wegen grober Verletzung seiner Pflichten durch gerichtliche Entscheidung aus dem Präsidialrat ausgeschlossen werden. § 29 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 31

Eintritt der Ersatzmitglieder, Stellvertretung

Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Präsidialrat aus oder ist es verhindert, so gilt § 19 entsprechend. Scheidet der Vorsitzende aus oder ist er verhindert, so tritt sein Stellvertreter ein.

§ 32

Aufgaben

Der Präsidialrat ist zu beteiligen bei

1. der Ernennung eines Richters für ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts,
2. der Versetzung im Interesse der Rechtspflege (§ 31 des Deutschen Richtergesetzes),
3. der Übertragung eines anderen Richteramts mit geringerem Endgrundgehalt und der Amtsenthebung infolge Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32 des Deutschen Richtergesetzes), sofern der Richter die Beteiligung beantragt.

§ 33

Durchführung der Beteiligung

(1) Die oberste Dienstbehörde beantragt die Stellungnahme des Präsidialrats. Die Stellungnahme ist schriftlich zu begründen und binnen drei Wochen nach Eingang des Antrags abzugeben; sie ist zu den Personalakten zu nehmen. Eine Entscheidung darf erst getroffen werden, wenn die Stellungnahme des Präsidialrats vorliegt oder die Frist zur Stellungnahme verstrichen ist.

(2) Dem Antrag sind im Falle des § 32 Nr. 1 die Bewerbungsunterlagen sowie der Personal- und Befähigungsnachweis des Richters oder Bewerbers beizufügen, den die oberste Dienstbehörde zur Ernennung vorschlagen will. Der Präsidialrat nimmt zur persönlichen und fachlichen Eignung dieses Richters oder Bewerbers Stellung. Personalakten dürfen dem Präsidialrat nur mit Zustimmung des Richters oder Bewerbers vorgelegt werden.

(3) Zur Erörterung der Angelegenheiten nach § 32 kann die oberste Dienstbehörde zu Sitzungen des Präsidialrats Vertreter entsenden; Zeit und Ort der Sitzungen sind ihr vorher mitzuteilen.

§ 34**Beschlußfassung des Präsidialrats**

(1) Der Präsidialrat beschließt mit der Mehrheit der Mitglieder, die in der Sitzung anwesend sind oder sich bei einer Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren an der Abstimmung beteiligen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

(2) Der Präsidialrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Bei der Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren müssen sämtliche Mitglieder Gelegenheit zur Stimmabgabe erhalten.

(3) Sonstige Bestimmungen über die Beschlußfassung und Geschäftsführung kann der Präsidialrat in einer Geschäftsordnung treffen.

Dritter Abschnitt**Richterdienstgerichte****I. Errichtung und Zuständigkeit****1. Allgemeine Vorschriften****§ 35****Errichtung**

(1) Richterdienstgerichte sind das Dienstgericht für Richter und der Dienstgerichtshof für Richter.

(2) Das Dienstgericht wird bei dem Landgericht Düsseldorf, der Dienstgerichtshof bei dem Oberlandesgericht Hamm errichtet. Die Dienstaufsicht über die Richterdienstgerichte steht dem Justizminister zu.

(3) Geschäftsstelle des Richterdienstgerichts ist die Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist.

§ 36**Bildung mehrerer Spruchkörper**

Das Präsidium des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist, bestimmt für die Dauer des Geschäftsjahres, ob mehrere Spruchkörper (Kammern, Senate) gebildet werden. § 63 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 37**Zuständigkeit des Dienstgerichts****Das Dienstgericht entscheidet**

1. in Disziplinarsachen, auch der Richter im Ruhestand,
2. über die Versetzung im Interesse der Rechtspflege (§§ 31, 30 des Deutschen Richtergesetzes),
3. bei Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit über die
 - a) Nichtigkeit einer Ernennung (§ 18 des Deutschen Richtergesetzes),
 - b) Rücknahme einer Ernennung (§ 19 des Deutschen Richtergesetzes),
 - c) Entlassung (§ 21 des Deutschen Richtergesetzes),
 - d) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 34 des Deutschen Richtergesetzes),
4. bei Anfechtung
 - a) einer Maßnahme wegen Veränderung der Gerichtsorganisation (§§ 32, 30 des Deutschen Richtergesetzes),
 - b) der Abordnung eines Richters nach § 37 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes,
 - c) einer Verfügung, durch die ein Richter auf Probe oder ein Richter kraft Auftrags entlassen, durch die seine Ernennung zurückgenommen oder die Nichtigkeit seiner Ernennung festgestellt oder durch die er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird,
 - d) der Heranziehung zu einer Nebentätigkeit,
 - e) einer Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes.

§ 38**Zuständigkeit des Dienstgerichtshofs****Der Dienstgerichtshof entscheidet**

1. über Berufungen gegen Urteile und Beschwerden gegen Beschlüsse des Dienstgerichts,
2. in den sonstigen Fällen, in denen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den danach anzuwendenden Verfahrensvorschriften das Gericht des zweiten Rechtzuges zuständig ist.

§ 39

Mitglieder der Richterdienstgerichte

(1) Die Richterdienstgerichte werden mit der erforderlichen Zahl von Vorsitzenden (Direktoren, Senatspräsidenten), ständigen und nichtständigen Beisitzern sowie von regelmäßigen Vertretern der Vorsitzenden und ständigen Beisitzer besetzt.

(2) Die Mitglieder der Richterdienstgerichte müssen Richter auf Lebenszeit sein und das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben. Der Präsident eines Gerichts und sein ständiger Vertreter können nicht Mitglied eines Richterdienstgerichts sein.

(3) Die Mitglieder werden von dem Präsidium des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist, für fünf Geschäftsjahre bestimmt. Scheidet ein Mitglied vorher aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu bestimmen.

§ 40

Verbot der Amtsausübung

Ein Richter, gegen den ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet oder dem die Führung seiner Amtsgeschäfte vorläufig untersagt ist, kann während dieses Verfahrens oder der Dauer der Untersagung sein Amt als Mitglied des Richterdienstgerichts nicht ausüben.

§ 41

Erlöschen des Amtes

Das Amt als Mitglied des Richterdienstgerichts erlischt, wenn

1. eine Voraussetzung für die Berufung des Richters in das Amt wegfällt,
2. der Richter im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder anstelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder im förmlichen Disziplinarverfahren zu einer Geldbuße oder einer schwereren Strafe rechtskräftig verurteilt wird.

2. Dienstgericht für Richter

§ 42

Besetzung

Das Dienstgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, einem ständigen und einem nichtständigen Beisitzer.

§ 43

Vorsitzender und ständiger Beisitzer

(1) Der Vorsitzende muß der ordentlichen Gerichtsbarkeit, sein regelmäßiger Vertreter und der ständige Beisitzer der Verwaltungsgerichtsbarkeit, dessen regelmäßiger Vertreter der ordentlichen Gerichtsbarkeit angehören. Die Mitglieder der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden aus den Richtern des Landgerichts Düsseldorf, die der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach der Reihenfolge einer Vorschlagsliste, die das Präsidium des Oberverwaltungsgerichts aufstellt, bestimmt.

(2) Sind die regelmäßigen Vertreter an der Mitwirkung verhindert, so bestimmt das Präsidium (§ 39 Abs. 3 Satz 1) aus den Richtern seines Gerichts einen zeitweiligen Vertreter.

§ 44

Nichtständiger Beisitzer

(1) Der nichtständige Beisitzer muß dem Gerichtszweig des betroffenen Richters angehören. Er wird nach Vorschlagslisten bestimmt, die die Präsidien der Oberlandesgerichte, des Oberverwaltungsgerichts, der Finanzgerichte, der Landesarbeitsgerichte und des Landessozialgerichts aufstellen. Die Präsidien der Finanzgerichte und der Landesarbeitsgerichte stellen jeweils eine gemeinschaftliche Vorschlagsliste auf.

(2) Das Präsidium (§ 39 Abs. 3 Satz 1) regelt vor jedem Geschäftsjahr die Reihenfolge, in der die nichtständigen Beisitzer aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit herangezogen werden. Bei der Heranziehung der nichtständigen Beisitzer der anderen Gerichtszweige ist das Präsidium an die Reihenfolge in den Vorschlagslisten gebunden.

(3) Die Heranziehung des nichtständigen Beisitzers erstreckt sich auf das gesamte Verfahren. Ist er bei der ersten Entscheidung an der Mitwirkung verhindert, so tritt der nächstfolgende Beisitzer an seine Stelle. Ist er später verhindert, so vertritt ihn der nächstfolgende Beisitzer für die Dauer der Verhinderung.

(4) Sind alle nichtständigen Beisitzer eines Gerichtszweigs an der Mitwirkung verhindert, so ist ein Beisitzer aus einem anderen Gerichtszweig heranzuziehen. Das Nähere bestimmt das Präsidium vor Beginn jedes Geschäftsjahres.

§ 45

Geschäftsverteilung

(1) Innerhalb des Dienstgerichts (Kammer) verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.

(2) Der Vorsitzende bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder an den Verfahren mitwirken; diese Anordnung kann nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder der Kammer nötig wird.

3. Dienstgerichtshof für Richter

§ 46

(1) Der Dienstgerichtshof verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei ständigen und zwei nichtständigen Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende und ein ständiger Beisitzer müssen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, ihre regelmäßigen Vertreter der Verwaltungsgerichtsbarkeit angehören. Der weitere ständige Beisitzer und sein regelmäßiger Vertreter werden jeweils für eine Amtszeit aus den Richtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Arbeitsgerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit in dieser Reihenfolge bestimmt. Die Mitglieder der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden aus den Richtern des Oberlandesgerichts Hamm, die der anderen Gerichtszweige nach der Reihenfolge von Vorschlagslisten, die die Präsidien des Oberverwaltungsgerichts, der Landesarbeitsgerichte und des Landessozialgerichts aufstellen, bestimmt; die Präsidien der Landesarbeitsgerichte stellen eine gemeinschaftliche Vorschlagsliste auf.

(3) § 43 Abs. 2 und §§ 44, 45 gelten entsprechend.

II. Disziplinarverfahren

§ 47

Geltung der Disziplinarordnung

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten in Disziplinarsachen die Vorschriften der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(2) Bei einem Dienstvergehen, das eine schwerere Disziplinarstrafe als Warnung oder Verweis rechtfertigt, ist § 3 Abs. 2 der Disziplinarordnung nicht anzuwenden.

(3) § 29 Abs. 5 und § 113 Abs. 1 Satz 3 der Disziplinarordnung sind nicht anzuwenden.

(4) Die Beschwerde ist auch gegen die Entscheidung des Dienstgerichts nach § 113 Abs. 1 der Disziplinarordnung zulässig.

§ 48

Disziplinarstrafen

(1) Disziplinarstrafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße,
4. Gehaltskürzung,
5. Versagung des Aufsteigens im Gehalt,
6. Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe,
7. Versetzung in ein Richteramt mit geringerem Endgrundgehalt,
8. Entfernung aus dem Dienst,
9. Kürzung des Ruhegehalts,
10. Aberkennung des Ruhegehalts.

(2) Als Disziplinarstrafe ist auch die Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt zulässig.

(3) Die Disziplinarstrafen der Versagung des Aufsteigens im Gehalt und der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe können nebeneinander verhängt werden. Die Disziplinarstrafe der Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt kann mit Gehaltskürzung, Versagung des Aufsteigens im Gehalt oder Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe verbunden werden. Im übrigen darf in demselben Disziplinarverfahren nur eine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Disziplinarstrafen verhängt werden.

(4) Durch Disziplinarverfügung können nur Warnung und Verweis verhängt werden.

§ 49**Abordnung**

Ein Richter, gegen den ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist, kann an ein anderes Gericht seines Gerichtszweigs abgeordnet werden.

§ 50**Einleitungsbehörde**

Einleitungsbehörde ist die oberste Dienstbehörde.

§ 51**Erweiterte Zuständigkeit des Dienstgerichts**

(1) Das Dienstgericht entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde durch Beschluß über

1. die Einleitung oder Einstellung des förmlichen Disziplinarverfahrens,
2. die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienstbezügen, die Abordnung sowie die Aufhebung dieser Maßnahmen.

Der Beschluß ist auch der obersten Dienstbehörde zuzustellen.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienstbezügen sowie die Aufhebung dieser Maßnahmen kann das Dienstgericht nach Anhörung der obersten Dienstbehörde auch von Amts wegen anordnen.

(3) Gegen die Entscheidung des Dienstgerichts ist die Beschwerde zulässig. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 kann nur die ablehnende Entscheidung angefochten werden.

(4) Bei veränderten Umständen kann der Beschuldigte die Aufhebung der Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 beantragen.

(5) Ist gegen ein Urteil des Dienstgerichts Berufung eingelegt, so entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 der Dienstgerichtshof.

§ 52**Pfleger und Untersuchungsführer**

Pfleger und Untersuchungsführer (§ 18 Abs. 2, § 50 Abs. 2 der Disziplinarordnung) müssen Richter sein.

§ 53**Zulässigkeit der Revision**

Gegen Urteile des Dienstgerichtshofs ist die Revision an das Dienstgericht des Bundes nach Maßgabe der §§ 81 und 82 des Deutschen Richtergesetzes zulässig, wenn auf Versetzung in ein Richteramt mit geringerem Endgrundgehalt, Entfernung aus dem Dienst, Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehalts erkannt ist oder das Gericht entgegen dem Antrag des Vertreters der obersten Dienstbehörde diese Strafe nicht verhängt hat.

§ 54**Bekleidung mehrerer Ämter**

Ist ein Richter zugleich Beamter, so sind die Vorschriften über das Disziplinarverfahren gegen Richter anzuwenden.

§ 55**Richter auf Probe und kraft Auftrags**

(1) Gegen einen Richter auf Probe oder einen Richter kraft Auftrags findet ein förmliches Disziplinarverfahren dann nicht statt, wenn der Richter wegen eines Verhaltens entlassen werden soll, das bei Richtern auf Lebenszeit eine im förmlichen Disziplinarverfahren zu verhängende Disziplinarstrafe zur Folge hätte. Die oberste Dienstbehörde beauftragt einen Richter mit der Untersuchung; dieser hat die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsführers. § 115 Abs. 1 Satz 3 der Disziplinarordnung gilt entsprechend; § 51 ist anzuwenden.

(2) Ist ein Richter kraft Auftrags nach § 23 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes aus dem Richterverhältnis entlassen worden, so steht dies der Durchführung eines förmlichen Disziplinarverfahrens nach den Vorschriften für Beamte nicht entgegen.

III. Versetzungs- und Prüfungsverfahren**1. Allgemeine Vorschriften****§ 56****Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Für die Verfahren nach § 37 Nr. 2 (Versetzungungsverfahren), Nr. 3 und 4 (Prüfungsverfahren) gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Gesetzes zur

Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47) entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Vorschriften über den Vorbescheid sind nicht anzuwenden. Ein Vertreter des öffentlichen Interesses wirkt nicht mit.

2. Versetzungsverfahren

§ 57

Einleitung des Verfahrens

Das Versetzungsverfahren wird durch einen Antrag der obersten Dienstbehörde eingeleitet. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

§ 58

Urteilsformel

Das Gericht erklärt eine der in § 31 des Deutschen Richtergesetzes vorgesehenen Maßnahmen für zulässig oder weist den Antrag zurück.

3. Prüfungsverfahren

§ 59

Einleitung des Verfahrens

Das Verfahren wird in den Fällen des § 37 Nr. 3 durch einen Antrag der obersten Dienstbehörde, in den Fällen der Nummer 4 durch einen Antrag des Richters eingeleitet. Ein Vorverfahren findet nur in den Fällen des § 37 Nr. 4 statt.

§ 60

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit mit Zustimmung

(1) Beantragt ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit schriftlich, ihn wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, oder stimmt er seiner Versetzung in den Ruhestand schriftlich zu, so hat sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter nach Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand zu erklären, ob er ihn nach pflichtmäßigem Ermessen für dauernd unfähig hält, seine Amtspflichten zu erfüllen.

(2) Die Behörde, die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidet, ist an die Erklärung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

§ 61

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ohne Zustimmung

(1) Hält der Dienstvorgesetzte einen Richter auf Lebenszeit oder einen Richter auf Zeit für dienstunfähig und stellt der Richter keinen Antrag nach § 60 Abs. 1, so teilt der Dienstvorgesetzte dem Richter oder seinem Pfleger mit, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei; dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Ist der Richter zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage, so bestellt das Amtsgericht auf Antrag des Dienstvorgesetzten einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren; die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend. Zum Pfleger kann nur ein Richter bestellt werden.

(2) Stimmt der Richter oder sein Pfleger der Versetzung in den Ruhestand nicht innerhalb eines Monats schriftlich zu, so stellt die oberste Dienstbehörde das Verfahren ein oder beantragt beim Dienstgericht die Fortführung des Verfahrens. Das Dienstgericht entscheidet durch unanfechtbaren Beschluß. Wird das Verfahren fortgeführt, so sind mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Zustellung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestandes die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einzubehalten.

(3) Zur Fortführung des Verfahrens beauftragt die oberste Dienstbehörde einen Richter mit der Ermittlung des Sachverhalts; dieser hat die Rechte und Pflichten des Untersuchungsführers im förmlichen Disziplinarverfahren. Der Richter oder sein Pfleger ist zu den Vernehmungen zu laden; er ist berechtigt, die Aufnahme von Beweisen zur Feststellung der Dienstfähigkeit zu beantragen. Nach Abschluß der Ermittlungen ist der Richter oder sein Pfleger zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

(4) Wird die Dienstfähigkeit des Richters festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung ist dem Richter oder seinem Pfleger zuzustellen. Die einbehaltenen Dienstbezüge sind nachzuzahlen. Hält die oberste Dienstbehörde den Richter für dienstunfähig, so beantragt sie beim Dienstgericht, die Zulässigkeit der Versetzung in den Ruhestand festzustellen. Gibt das Gericht dem Antrag statt, so ist der Richter mit dem Ende des Monats, in dem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist, frühestens jedoch mit Ablauf der in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Frist, in den Ruhestand zu versetzen; die einbehaltenen Dienstbezüge werden nicht nachgezahlt. Weist das Gericht den Antrag zurück, so ist das Verfahren einzustellen; Satz 2 und 3 sind anzuwenden.

§ 62**Bekleidung mehrerer Ämter**

Ist ein Richter zugleich Beamter, so sind für seine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit die Vorschriften für Richter anzuwenden.

§ 63**Urteilsformel**

(1) In dem Falle des § 37 Nr. 3 Buchstabe a stellt das Gericht die Nichtigkeit fest oder weist den Antrag zurück.

(2) In den Fällen des § 37 Nr. 3 Buchstaben b bis d stellt das Gericht die Zulässigkeit der Maßnahme oder die Entlassung fest oder weist den Antrag zurück.

(3) In den Fällen des § 37 Nr. 4 Buchstaben a bis d hebt das Gericht die angefochtene Maßnahme auf oder weist den Antrag zurück.

(4) In dem Fall des § 37 Nr. 4 Buchstabe e stellt das Gericht die Unzulässigkeit der Maßnahme fest oder weist den Antrag zurück.

§ 64**Aussetzung von Verfahren**

(1) Ist eine Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes angefochten und hängt die Entscheidung hierüber von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das den Gegenstand eines anderen Verfahrens bildet oder bilden kann, so hat das Richterdienstgericht die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Verfahrens auszusetzen. Der Aussetzungsbeschuß ist zu begründen.

(2) Ist das Verfahren bei dem anderen Gericht noch nicht anhängig, so setzt das Richterdienstgericht in dem Aussetzungsbeschuß eine angemessene Frist zur Einleitung des Verfahrens. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist weist es den Antrag ohne weitere Sachprüfung zurück.

(3) Hängt die Entscheidung eines anderen Gerichts als eines Richterdienstgerichts davon ab, ob eine Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes unzulässig ist, so hat das Gericht die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Richterdienstgericht auszusetzen. Der Aussetzungsbeschuß ist zu begründen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 65**Kostenentscheidung in besonderen Fällen**

In Verfahren nach § 18 Abs. 3 und § 21 Abs. 3 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes kann das Gericht die Kosten nach billigem Ermessen auch insoweit der Staatskasse auferlegen, als es nach dem Antrag der obersten Dienstbehörde erkannt und der Richter diesem Antrag nicht widersprochen hat.

Vierter Abschnitt**Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte****§ 66****Zuständigkeit der Richterdienstgerichte**

In Disziplinarsachen gegen Staatsanwälte, auch soweit sie im Ruhestand sind, entscheiden die Richterdienstgerichte.

§ 67**Nichtständiger Beisitzer**

(1) Die nichtständigen Beisitzer müssen auf Lebenszeit berufene Staatsanwälte sein und das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben. Sie werden von der Landesregierung auf Vorschlag des Justizministers für fünf Geschäftsjahre als ehrenamtliche Richter bestellt. Die zuständigen Berufsverbände können dem Justizminister Beisitzer vorschlagen.

(2) Das Präsidium (§ 39 Abs. 3 Satz 1) regelt vor jedem Geschäftsjahr die Reihenfolge, in der die nichtständigen Beisitzer herangezogen werden.

(3) § 39 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 und die §§ 40 und 41 gelten entsprechend.

§ 68**Eid des nichtständigen Beisitzers**

Der nichtständige Beisitzer hat vor der ersten Entscheidung, an der er mitwirkt, den Richtereid (§ 2 Satz 2 und 3) zu leisten.

§ 69**Zulässigkeit der Revision**

Für Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte gilt § 53 entsprechend.

Fünfter Abschnitt**Übergangs- und Schlußvorschriften****I. Ermächtigung zum Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften****§ 70**

Soweit nach den entsprechend anzuwendenden Vorschriften für die Beamten des Landes (§ 4 Abs. 1) der Innenminister, der Finanzminister oder beide gemeinsam zum Erlass von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften ermächtigt sind, ist bei besonderen Regelungen für Richter das Einvernehmen des Justizministers erforderlich.

II. Änderungen von Landesrecht**§ 71****Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof**

§ 7 Abs. 3 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1952 (GS. NW. S. 23) erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Mitglieder kraft Amtes gelten die Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes und des Landesrichtergesetzes auch für ihre Tätigkeit beim Verfassungsgerichtshof.“

§ 72**Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) wird wie folgt geändert:

1. § 234 erhält folgende Fassung:

„Für den Präsidenten und die Mitglieder des Landesrechnungshofes gilt dieses Gesetz mit Ausnahme des § 63, soweit im Gesetz über die Errichtung des Landesrechnungshofes und die Rechnungsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. April 1948 (GS. NW. S. 621) nichts anderes bestimmt ist.“

2. § 235 wird aufgehoben.

§ 73**Änderung der Disziplinarordnung**

Die Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für Beamte und Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 305) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „für Beamte und Richter“ gestrichen.

2. § 41 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die rechtskundigen Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben.“

3. § 122 und der Zweite Teil, §§ 123 bis 133, werden aufgehoben.

4. In § 138 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder Richter“ gestrichen.

5. §§ 139 und 140 werden aufgehoben.

§ 74**Änderung des Gesetzes über den Landesrechnungshof**

Das Gesetz über die Errichtung eines Landesrechnungshofes und die Rechnungsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. April 1948 (GS. NW. S. 621) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nr. 4 wird gestrichen.

2. Hinter § 5 wird eingefügt:

„§ 5 a

1. Der Präsident und die Mitglieder des Landesrechnungshofes sind unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Beamte auf Lebenszeit. Sie genießen den Schutz richterlicher Unabhängigkeit. Die Vorschriften für Richter auf Lebenszeit über die Dienstaufsicht, Versetzung in ein anderes Amt, Versetzung in den Ruhestand, Entlassung, Amtsenthebung, vorläufige Untersagung der Amtsgeschäfte, Abordnung, Altersgrenze und das Disziplinarverfahren gelten entsprechend.

2. In Disziplinarsachen, auch des Präsidenten und der Mitglieder im Ruhestand, und in Prüfungsverfahren (§ 37 Nrn. 1, 3 und 4 des Landesrichtergesetzes) entscheiden die Richterdienstgerichte. Die nichtständigen Beisitzer müssen Mitglieder des Landesrechnungshofes sein. Das Präsidium des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist, bestimmt sie für fünf Geschäftsjahre nach einer Vorschlagsliste, die der Vereinigte Senat des Landesrechnungshofes aufstellt. Der Präsident des Landesrechnungshofes und sein ständiger Vertreter können nicht vorgeschlagen werden. Für die Heranziehung der nichtständigen Beisitzer gelten § 44 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 und § 46 Abs. 3 des Landesrichtergesetzes entsprechend.

3. Der nichtständige Beisitzer hat vor der ersten Entscheidung, an der er mitwirkt, den Richtereid (§ 2 Satz 2 und 3 des Landesrichtergesetzes) zu leisten.“

§ 75**Änderung des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit
für Ärzte und Apotheker**

§ 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376) erhält folgende Fassung:

„Die Berufsrichter müssen Richter auf Lebenszeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit sein.“

§ 76**Änderung der Laufbahnvorschriften**

Die Verordnung über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwaltes vom 16. Mai 1939 (RGBl. I S. 917) wird aufgehoben.

III. Übergangsvorschriften und Inkrafttreten**§ 77****Befreiung von der Eidesleistung**

Wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes den Richtereid nach § 38 des Deutschen Richtergesetzes geleistet hat oder nach § 105 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes nicht zu leisten braucht, ist von der Pflicht zur Eidesleistung nach § 2 befreit.

§ 78**Überleitungsvorschriften für Beamte auf Probe und auf Widerruf
im staatsanwaltlichen Dienst**

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Probe oder auf Widerruf die Aufgaben eines Staatsanwalts wahrnimmt, erhält die Rechtsstellung eines Richters auf Probe. Die Fristen in § 12 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes rechnen von der Einstellung an.

§ 79**Überleitungsvorschriften für ehrenamtliche Richter**

(1) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Aufgaben eines ehrenamtlichen Richters als Ehrenbeamter wahrnimmt, erhält die Rechtsstellung eines in das ehrenamtliche Richter-verhältnis berufenen Richters.

(2) Hat der in das ehrenamtliche Richter-verhältnis berufene Richter aus Anlaß der Übertragung seines Ehrenamts einen Eid geleistet, so ist er von der Pflicht zur Eidesleistung nach § 6 Abs. 2 befreit.

§ 80**Überleitung von Gerichtsverfahren**

Die Richterdienstgerichte nehmen ihre Tätigkeit am 1. Januar 1967 auf. Verfahren, für die nach diesem Gesetz die Richterdienstgerichte zuständig sind, gehen in der Lage, in der sie sich zu diesem Zeitpunkt befinden, auf das nunmehr zuständige Gericht über.

§ 81**Laufende Fristen**

Läuft am 1. Januar 1967 eine Frist für eine Klage, ein Rechtsmittel oder eine andere Handlung, die dem Gericht gegenüber vorzunehmen ist, so gilt die Handlung, wenn sie gegenüber dem bisher zuständigen Gericht vorgenommen wird, als gegenüber dem nach diesem Gesetz zuständigen Gericht vorgenommen.

§ 82**Wiederaufnahme früherer Verfahren**

Soweit die Richterdienstgerichte nach diesem Gesetz zuständig sind, entscheiden sie auch in Verfahren über die Wiederaufnahme von Verfahren, die von den bisher zuständigen Gerichten abgeschlossen worden sind.

§ 83**Beginn der ersten Wahlperiode für die Richtervertretungen**

Die erste Wahlperiode der Richtervertretungen beginnt am 1. Januar 1967.

§ 84

Landespersonalausschuß für Richterangelegenheiten

(1) Die Amtszeit des bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Landespersonalausschusses in der Zusammensetzung für Richterangelegenheiten endet am 31. Dezember 1966.

(2) Die erste Amtszeit des Landespersonalausschusses in der Zusammensetzung nach § 4 Abs. 2 und 3 beginnt am 1. Januar 1967 und endet am 31. Mai 1970.

§ 85

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. März 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
zugleich für den Innenminister

(L. S.)

Dr. Meyers

Der Finanzminister

Pütz

Der Arbeits- und Sozialminister

Konrad Grundmann

Der Justizminister

Dr. Sträter

— GV. NW. 1966 S. 217.

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,50 DM, Ausgabe B 7,70 DM.